

**Nr. 07**

**Stadt Grevenbroich**  
Amtliche Bekanntmachungen

**27.04.2016**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Erlass einer Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Da es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, hat der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss in seiner Sitzung am 21.04.2016 gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NW wie folgt entschieden:

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der mit Wirkung vom 30.04.2014 geltenden Veränderungssperre. Hiermit wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte vom 20.04.2016**

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

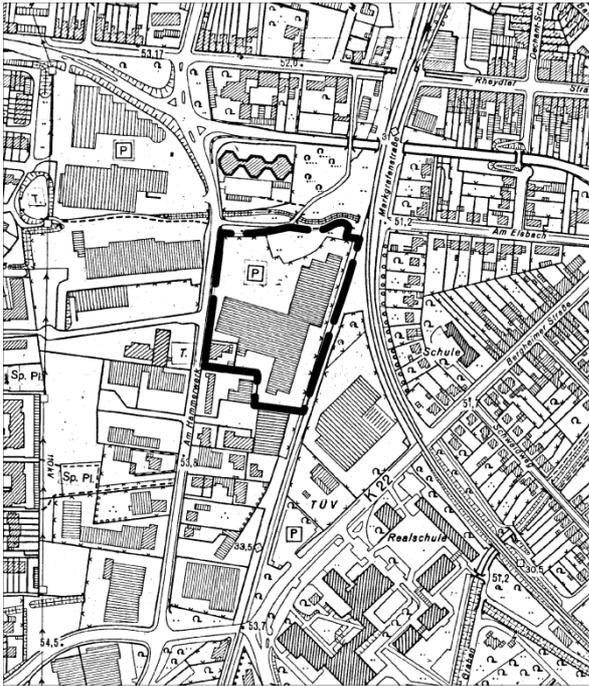
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Nr.: G 189**

**Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



## § 2

### Gegenstand der Satzung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte, die am 30.04.2014 in Kraft getreten ist und gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um **1 Jahr verlängert**.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ rechtsverbindlich geworden ist.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 20.04.2016

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein eventuelles Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 BauGB.

